

Ortsbausatzung vom 17. Juni 1938
=====

für folgende Baugebiete

- A) nördlich des Straßenzuges Friedrich-, Kullen- und Ludwigsburger Straße.
- B) zwischen der Martin-Luther-, Hans-Sachs-, Charlotten- und Heimstraße
- C) zwischen der Friedhof-, Ludwigsburger Straße und Solitudeallee

- § 1.

In diesen Gebieten dürfen nur Wohngebäude mit jeweils nicht mehr als 2 Familienwohnungen errichtet werden. Gewerbliche Betriebe sind ausgeschlossen. Die Höhe der 2-stockigen Gebäude darf (natürliches Gebäude bis Oberkante Dachrinne) nirgends mehr als 7 m betragen, außerdem ist das Gelände so weit aufzufüllen und gleichmäßig zu verziehen, daß die endgültigen Gebäudehöhe nirgends mehr als 6,5 m beträgt. Bei einstockigen Gebäuden betragen diese Maße 5 m bzw. 4,50 m.

Gelände

- § 2

Der Seitenabstand beträgt abweichend von § 12 der allg. Ortsbausatzung vom 22.02.1927 in den Gebieten A und B mind. 10 m, im Gebiet C mind. 6 m. Hiervon ausgenommen ist

- a) die Roßbühlstraße (hier gilt die allg. Ortsbausatzung)
- b) das Gebiet westlich der Wilhelmstraße für das ein Abstand von 8 m bestimmt wird.

Wird der Seitenabstand nicht gleichmäßig auf die beiden Gebäudeseiten verteilt, so ist der kleinere Abstand (nicht weniger als 3 m) an der nördlichen bzw. westlichen Gebäudeseite zu nehmen.

- § 3

In der Charlottenstraße zwischen der Roßbühl- und der Heimstraße, sowie im ganzen Gebiet C, dürfen die Gebäude nur 1-Stockwerk unter dem Dachgesims erhalten. Die Erstellung von Gebäuden mit Kniestock ist zugelassen, sofern diese sich in die Umgebung einfügen.

- § 4

Für die Gesamtanordnung der Gebäude (Trauf- bzw. Giebelstellung) ist die Darstellung im Plan der Ortsbauplanberatungsstelle vom Juni 1936 richtungsgibend.

Unbauvorschriften

der Gemeinde Korntal für die Baugebiete

- A) Nördlich des Straßenzuges Friederich-, Rullen- und Ludwigsburger-Straße; *M.-Kühler- u. Saks-*
- B) zwischen der Wolfs-Hiller-, Mergenthaler-, Charlotten- und Heim-Straße;
- C) zwischen der Friedhof-, Ludwigsburgerstraße und Solitudeallee in Korntal

— (zu vgl. den Ortsbauplan vom Juni 1936) —.

Auf Grund von Art. 2 und 3 Bauordnung in Verbindung mit Art. 36, Art. 39 Abs. 1 und Art. 56 der Bauordnung, sowie der Verordnung über Baugestaltung vom 10. November 1936 (RStBl. I S. 938) in Verbindung mit Art. 98 Abs. 1 der Bauordnung, wird für die vorbezeichneten Baugebiete folgende

Ortsbaufassung

erlassen:

§ 1.

In den oben genannten 3 Gebieten dürfen nur Wohngebäude mit jeweils nicht mehr als 2 Familienwohnungen errichtet werden. Die Einrichtung von gewerblichen Betrieben in den Gebäuden ist ausgeschlossen.

Die Höhe der 2-stöckigen Gebäude darf — vom natürlichen Gelände bis zur oberen Kante der Dachrinne gemessen — nirgends mehr als 7 Meter betragen, außerdem ist das Gelände so weit aufzufüllen und gleichmäßig zu verziehen, daß die endgültige Gebäudehöhe nirgends mehr als 6.50 Meter beträgt. Bei 1-stöckigen Gebäuden betragen die entsprechenden Maße 5 Meter u. 4.50 Meter.

§ 2.

Der Seitenabstand (§ 12 der allgemeinen Ortsbaufassung) beträgt in den Gebieten A und B mindestens 10 Meter, im Gebiete C mindestens 6 Meter.

Hiervon ist ausgenommen:

- a) Die Rossbühlstraße, für die die betreffenden Bestimmungen der allgemeinen Ortsbaufassung gelten;
- b) das Gebiet westlich der Wilhelmstraße, für das ein Seitenabstand von 8 Metern hiermit bestimmt wird.

Wird der Seitenabstand nicht gleichmäßig auf die beiden Gebäudeseiten verteilt, so ist der kleinere Abstand, der nicht weniger als 3 m betragen darf, an der nördlichen bezw. westlichen Gebäudeseite zu nehmen. In Zweifelsfällen bestimmt die Verteilung des Seitenabstandes die Baupolizeibehörde.

§ 3

An der Charlottenstraße zwischen der Rossbühl- und der Heimstraße, sowie im ganzen Gebiet C, dürfen die Gebäude nur ein Stockwerk unter dem Dachgesims erhalten. Die Erstellung von Gebäuden mit Kniestöcken ist zugelassen, sofern diese sich in die Umgebung einfügen.

§ 4

Für die Gesamtanordnung der Gebäude (Trauf- bezw. Giebelstellung) ist die Darstellung im Plan der Ortsbauplanberatungsstelle vom Juni 1936 richtunggebend.

Mit Erlaß des Herrn Württ. Innenministers vom 17. Juni 1936 wurden die vorstehenden Unbauvorschriften für bestimmte Baugebiete in der Fassung der EntschlieÙung des Bürgermeisters nach Rücksprache mit den Gemeinderäten vom 20. Januar 1938 genehmigt, was hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Der Bürgermeister.